



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469p) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „LINZ 3 (Pöstlingberg Linz Strom Mast) 105,0 MHz“ und „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Linz sowie Teile der Bezirke Linz-Land, Eferding und Urfahr-Umgebung

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der offene Zugang, der 58% der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 60 % der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20 % der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion.

2. Der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH werden gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft

dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.376/21-001, einzuzahlen.

4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 23.06.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „LINZ 3 (Pöstlingberg Linz Strom Mast) 105,0 MHz“ und „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 27.08.2020 um 13:00 Uhr.

Am 29.07.2020, ergänzt mit Schreiben vom 12.08.2020, langte ein Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 28.09.2020 erteilte die KommAustria der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH einen Mängelbehebungsauftrag. Diesem wurde mit Schreiben vom 07.10.2020 und 12.10.2020 Folge geleistet.

Mit Schreiben vom 01.10.2020 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren. Diese machte von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

Am 28.09.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 20.11.2020 legte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

### **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## **2.1. Versorgungsgebiet**

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“ umfasst die Stadt Linz, sowie Teile der Bezirke Linz-Land, Eferding und Urfahr-Umgebung.

Die Gemeinden Alkoven, Ansfelden, Asten, Eferding, Fraham, Goldwörth, Hinzenbach, Hörsching, Leonding, Linz, Ottensheim, Pasching, Pucking, Puppung und Traun werden vollständig versorgt.

Die Gemeinden Altenberg bei Linz, Aschach an der Donau, Engerwitzdorf, Enns, Feldkirchen an der Donau, Hartkirchen, Kirchberg-Thening, Neuhofen an der Krems, Niederneukirchen, Piberbach, Prambachkirchen, Puchenau, Scharten, St. Florian, St. Marien, St. Marienkirchen, Steyregg, Stroheim, Tragwein, Walding, Wartberg ob der Aist, Weißkirchen an der Traun und Wilhering werden teilweise versorgt.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 370.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m versorgt werden. Die Stadt Linz kann mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m versorgt werden.

Für die beantragten Übertragungskapazitäten bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

## **2.2. Zur Antragstellerin**

### **2.2.1. Antrag**

Der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

### **2.2.2. Struktur und Beteiligungen**

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 36.336,42.

Dabei halten der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich (ZVR-Zahl 760241213) 49 %, der Verein Theater Phönix (ZVR-Zahl 031931626) ebenso wie der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (ZVR-Zahl 029147978) 11,5 %, der Verein Jugend- und Kulturzentrum HOF (ZVR-Zahl 6412329149) 11%, der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich (ZVR-Zahl 176162305) und der Verein Kulturverein KAPU (ZVR-Zahl 290607373) jeweils 5 %, der Verein maiz- autonomes Zentrum von und für Migrantinnen (ZVR-Zahl 374569075) 3 %, der Verein Fiftitu-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich (ZVR-Zahl 934558797) 2 % sowie der Verein Jugendkultur- und Medienverein Junq Österreich (ZVR- Zahl 808933603) und der Verein Kunst- und Kulturverein Backlab (ZVR-Zahl 872081721) jeweils 1 % der Anteile an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH.

Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind im wesentlichen österreichische Staatsbürger bzw. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Treuhandverhältnisse liegen ebenso

wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist zu 22 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (FN 247061a) beteiligt, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ verfügt. Darüber hinaus hält die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH einen Anteil von 15 % an der Dorf TV GmbH (FN 344832g), der mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2020, KOA 4.415/20-002, eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Linz) der ORS comm GmbH & Co KG erteilt wurde.

Der an der Antragstellerin beteiligte Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich hält ebenfalls 5 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH sowie 10 % an der Dorf TV GmbH. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH hält ihrerseits 5 % an der Dorf TV GmbH.

### **2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH verfügt aufgrund des Bescheides vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 21.04.2011, KOA 1.376/11-002, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

### **2.2.4. Geplantes Programm**

Das beantragte Programm „Radio FRO“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm.

„Radio FRO“ ist ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf den sechs Säulen offener Zugang, Kultur und Bildung, journalistische Magazine und Beiträge, Programmschwerpunkte, temporäre Spezialprogramme und Musik basiert.

Der offene Zugang zeichnet sich insbesondere durch die Herabsetzung der Zugangsschwellen für Gruppen, die normalerweise wenig Zugang zur Radiogestaltung haben, aus. Der offene Zugang stellt die Kernaufgabe von „Radio FRO“ dar, umfasst mindestens 58 % der gesamten Sendezeit und spiegelt die Sprachenvielfalt des Programms (rund 15 verschiedenen Sprachen) wieder.

Im Rahmen des Kultur- und Bildungskanals wird Linzer und Oberösterreichischen Kultur- und Bildungseinrichtungen eine Plattform für kulturelle und bildungsbezogene Informationen geboten. In diesem Zusammenhang werden werktags von 17:00 bis 18:00 Uhr Interviews, Reportagen und Berichte aus den Linzer Kultur- und Bildungsinstitutionen gesendet und am nächsten Werktag zwischen 07:30 und 08:30 Uhr wiederholt.

Herzstück des Bereiches „Journalistische Magazine und Beiträge“ von „Radio FRO“ ist das werktags von 18:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlte Informationsmagazin „FROzine“. Im Rahmen dieses Magazins werden Themen behandelt, die aktuell diskutiert bzw. unzureichend bearbeitet werden

oder in anderen Medien nicht vorkommen. Darüber hinaus werden zu speziellen Anlässen (z.B. Landes- oder Bundeswahlen) Sondersendungen ausgestrahlt.

Regelmäßige Programmschwerpunkte gibt es in den Bereichen Literatur, Kino, Musik & Festivals, Vielfalt und auch in Kooperation mit anderen Radios. Im Bereich der temporären Spezialprogramme werden unter anderem Berichte zu regionalen sowie internationalen Kunst- und Kulturfestivals gestaltet. Besondere Beachtung findet die Übertragung nichtkommerzieller Veranstaltungen.

Das Musikarchiv, auf das Sendungsmachende zugreifen können, umfasst derzeit ca. 40.000 Titel, wobei etwa 20 % aus österreichischer Produktion stammen. Die Musikredaktion ist bemüht, Musik von Frauen gezielt zu fördern und in das Archiv einzupflegen. Das Musikprogramm beachtet besonders Strömungen abseits des Mainstreams.

Das Programm wird regional produziert und überwiegend eigengestaltet. Der Anteil des selbst gestalteten Programmes liegt pro Tag bei gerundet 3,5 Stunden eigenredaktionellem Programm und acht Stunden Programm aus dem offenen Zugang, d.h. „Radio FRO“ gestaltet täglich 11,5 Stunden Programm. Das moderierte Programm beinhaltet überwiegend lokale und regionale Inhalte. Der Anteil an nichtdeutschsprachigen bzw. mehrsprachigen Programmen beträgt pro Fremdsprache in etwa 1 % der Gesamtsendezeit bzw. 1,5 % des selbst gestalteten Programms.

Der Musikanteil beträgt ca. 60 % und der Wortanteil ca. 40 %. Wobei sich der Musikanteil in 20 % heimische Produktionen und 80 % Produktionen von internationalen Künstlern aufteilt. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk an Produzenten, die regelmäßig ehrenamtliche Sendungen gestalten. Die Grundsätze der Programmgestaltung sind von der Einhaltung der Gesetze, einem hohen Sorgfaltsmaßstab, Fairness bei der Sendegestaltung, Nichtkommerzialisierung und der Ersichtlichmachung der Sendungsverantwortlichkeit geprägt.

Ein aktuelles Programmschema sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

### **2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH primär auf ihre bisherige langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin. Weiters wird angeführt, dass das Programm „Radio FRO“ mehrfach mit Kultur- und Medienpreisen ausgezeichnet worden ist und der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich, der Gesellschafter der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist, seit Jahren Ausbildungskurse im Bereich Radiojournalismus anbietet. Hinkünftig sind weiterhin folgende Personen maßgeblich an der Ausbildung, Organisation und Programmgestaltung beteiligt:

Die Geschäftsführung obliegt seit 2018 Michaela Kramesch, die 2013 ihr Soziologiestudium mit dem Schwerpunkt Kultur- und Mediensoziologie abgeschlossen und 2017 als Radiomacherin bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH begonnen hat.

Rudolf Danielczyk studierte Photographie und Kulturmanagement und ist seit Juli 2010 bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH für Finanzen und Controlling zuständig.

Michael Diesenreither ist seit September 2018 für Öffentlichkeitsarbeit, die Koordination des Kultur- & Bildungskanals und die Abwicklung diverser Projekte zuständig sowie weiterhin „FROzine“-Redakteur.

Sigrid Ecker-Weibold ist Radiojournalistin, Moderatorin, Musikerin und Kulturschaffende mit Selbstversorgungstendenzen und seit 2018 hat sie die Leitung als Chefredakteurin des Infomagazins „FROzine“ inne.

Dorota Trepczyk ist Absolventin der Slawistik an der Universität Salzburg und gelernte Bürokauffrau. Seit September 2017 ist sie Redakteurin und Moderatorin des Radiomagazins „FROzine“ mit einem Schwerpunkt für Themen aus Polen und Osteuropa.

Tina Weinberger begann im Oktober 2018 eine verkürzte Lehre bei „Radio FRO“, welche sie im Juni 2020 erfolgreich abgeschlossen hat. Seit 2018 ist sie als Medienfachfrau bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH tätig.

Bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist David Winkler-Ebner seit Anfang 2020 Ausbildungsleiter bei „Radio FRO“ (angestellt beim Verein Freier Rundfunk Oberösterreich).

Die Musikredaktion und das Musikarchiv von „Radio FRO“ werden von Petra Moser betreut, die Fotografie und Grafik-Design studierte. Elke Singer ist seit 2007 für die Bereiche Rechnungswesen, Fakturierung und Personalwesen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zuständig. Lukas Claushues (bis Juni 2021) sowie Matthias Steiner (ab Juli 2021) unterstützen die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH schließlich hinsichtlich der Ton- und Sendetechnik.

In organisatorischer Hinsicht verweist die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH auf die wesentliche Unterstützung durch die an ihr beteiligten Gesellschafter und die in den Sendebetrieb eingebundenen Vereine. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH verfügt über ein Hauptsendestudio und ein Vorproduktionsstudio.

#### **2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH verweist darauf, dass sie beabsichtigt, sich über ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischsystem zu finanzieren, das neben Förderungen aus der öffentlichen Hand, Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen durch Projekte und Kooperationen mit Partnern aus den Bereichen Kultur und Bildung vorsieht.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH hat eine Darstellung der Einnahmenentwicklung für die Jahre 1998 bis 2019 sowie eine Budgetentwicklung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2021 bis 2023 vorgelegt. Die Einnahmen bewegen sich ebenso wie die Aufwendungen zwischen EUR 355.551,- und EUR 366.051,-.

Die Einnahmen resultieren teils aus angestrebten und eingeschätzten Förderungen und Projektsubventionen der öffentlichen Hand. Hinsichtlich der Förderungen der Stadt Linz, des Landes Oberösterreich und des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, die bereits jetzt bestehen, wird von einem weiteren Bezug in den nächsten Jahren und einer aliquoten Erhöhung ausgegangen. Zudem wird mit Eigenerlösen kalkuliert, die sich aus dem Verkauf von Sendezeiten im Rahmen des Kultur- und Bildungskanals, Einnahmen durch Projekte, Kooperationen und Preise sowie einer Leistungsverpflichtung der Gesellschafter (Kauf von Sendezeit in Höhe von 80 % der Stammeinlage, die aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation auf 40 % je Gesellschafter halbiert werden konnte) zusammensetzen.

Die Personalkosten betragen knapp 60 % der Gesamtkosten der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH. Bei den Ausgaben sieht der Personalaufwand im Kernteam keine Stundenausweitungen vor, es sind jedoch geringfügige Indexanpassungen ab 2021 eingeplant. Die Sachkosten steigen gemeinhin kontinuierlich an, teils wegen höherem Verbrauch, teils aus Gründen der Indexanpassung. Schwankungen gibt es vor allem bei den Fremdleistungen, die je nach laufenden Projekten variieren können.

Da alle notwendigen Investitionen in den Sendebetrieb bereits getätigt wurden, werden diesbezüglich keine Kosten veranschlagt. Für den Fall, dass solche anfallen sollten, wird auf das Bestehen eigener Reserven bzw. die Möglichkeit spezielle Investitionsförderungen zu beantragen, verwiesen.

### **2.2.7. Technisches Konzept**

Das von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

## **2.3. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichischen Landesregierung hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den eingebrachten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria. Insbesondere wurden die Feststellungen zur Struktur der Antragstellerin durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zu den an der Antragstellerin beteiligten Vereinen ergeben sich aus den vorgelegten Vereinsregisterauszügen und Listen der Vorstandsmitglieder.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.11.20203.

Die Feststellung über die nicht eingebrachte Stellungnahme der oberösterreichischen Landesregierung ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs.2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 23.06.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „LINZ 3 (Pöstlingberg Linz Strom Mast) 105,0 MHz“ und „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

## **4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 27.08.2020 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vom 29.07.2020 langte somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

## **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.



#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G**

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

##### ***„Hörfunkveranstalter***

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

##### ***„Ausschlussgründe***

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH hat ihren Sitz in Österreich. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind im Wesentlichen österreichische Staatsbürger bzw. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

#### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

##### ***„Beteiligungen von Medieninhabern***

**§ 9.** (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. *mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
2. *mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
3. *mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*



1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH verfügt über keine weiteren Hörfunkzulassungen. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist zu 22 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH beteiligt und hält darüber hinaus einen Anteil von 15 % an der Dorf TV GmbH. Der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sind somit auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH gewahrt. Es liegt insoweit kein Sachverhalt vor, der die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH kann aufgrund ihrer Tätigkeit als Veranstalterin eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit vielen Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sind jeweils bereits seit vielen Jahren in ihren Positionen tätig und stehen der Antragstellerin auch hinkünftig zur Verfügung. In organisatorischer Hinsicht verweist die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH auf die bereits bestehenden Strukturen. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. einen Businessplan für drei Jahre vor. Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen zusammen, die bereits bisher bezogen wurden und mit denen auch hinkünftig zu rechnen ist. Die Unterlagen sind insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms durch die Antragstellerin.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### *„Programmgrundsätze*

*§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### **4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

*„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk*

**§ 6.** (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.6. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

*„Stellungnahmerecht*

**§ 23.** (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichischen Landesregierung machte von ihrem Recht auf Stellungnahme keinen Gebrauch.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“ endet am 21.06.2021 (vgl. KommAustria 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, berichtigt mit KommAustria 21.04.2011 KOA 1.376/11-002), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 zu erteilen ist.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „LINZ 3 (Pöstlingberg Linz Strom Mast) 105,0 MHz“ und „GOLDWOERTH (Mobilfunkmast) 102,4 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Linz, sowie Teile der Bezirke Linz-Land, Eferding und Urfahr-Umgebung.

#### **4.10. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

#### **4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 21.06.2021 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war



daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.376/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Jänner 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

#### **Beilagen:**

Technische Anlageblätter, Beilagen 1 und 2



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.376/21-001**

1	Name der Funkstelle	<b>LINZ 3</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Pöstlingberg Linz Strom Mast</b>					
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Österreich GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	105,00					
6	Programmname	Radio Fro					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E15 34	48N19 29	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	515					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	7,8	6,0	-17,0	9,9	17,0	21,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	23,2	24,3	24,7	24,7	24,1	22,6
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	20,9	21,5	21,5	20,9	22,6	24,1
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	24,7	24,7	24,3	23,2	21,0	17,0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	9,9	-17,0	6,0	7,8	6,8	5,3
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	5,3	1,1	1,1	5,3	5,3	6,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>51 hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



**Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.376/21-001**

1	Name der Funkstelle	<b>GOLDWOERTH</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Mobilfunkmast</b>					
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Österreich GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,40					
6	Programmname	Radio Fro					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	014E06 36	48N20 05	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	260					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	-6,3	-1,9	4,0	8,3	11,5	14,2
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	16,9	18,4	19,5	20,0	20,0	19,3
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	18,2	15,9	13,1	9,3	4,7	3,5
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	6,6	11,5	14,8	17,2	18,8	19,7
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	20,0	19,7	19,0	17,6	15,6	12,9
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	10,1	6,4	1,2	-3,8	-3,8	-3,1	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>51 hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )		LINZ 3 105,0 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )		nein				
22	Bemerkungen						